

Satzung des Vereins „Regionalentwicklung Limburg – Weilburg“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Limburg-Weilburg“ und ist in der Gründungsversammlung vom 5. März 2015 gegründet worden. Der Verein ist das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn.
- (3) Der Wirkungsraum des Vereins ist das Gebiet im Rahmen des Landkreises Limburg-Weilburg in Anlehnung an die Gebietskulisse der ländlichen Regionalentwicklung Hessen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, die regionale Identität der Region hervorzuheben sowie das vielfältige soziale, ökologische, kulturelle, bildungspolitische und ökonomische Potential im Dialog mit den regionalen Akteurinnen und Akteuren zu erhalten und nachhaltig ideell zu fördern sowie die regionalen Ressourcen zur Zukunftssicherung der Region zu erschließen. Unter diesem Aspekt initiiert und unterstützt der Verein eine eigenständige integrierte Entwicklung der Region Limburg-Weilburg. Hierbei erfüllt der Verein mit seinen Organen die Aufgaben einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Sinne von LEADER. Dabei ist jederzeit und auf allen Ebenen eine transparente, nichtdiskriminierende und uneingeschränkte Arbeitsweise sicherzustellen.
- (2) Als Träger der Regionalentwicklung verfolgen der Verein und seine Organe insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten und -strategien für die Förderregion Limburg-Weilburg im Rahmen eines regionalen Dialogs.
 - Organisation des regionalen Dialogs bzw. des regionalen Entwicklungsprozesses auf der Grundlage einer breiten Institutionen- und Bevölkerungsbeteiligung (Bottom-up-Prinzip) und Motivation der regionalen Akteure sowie der Bevölkerung (Vertretung der Gesellschaft durch den öffentlichen, privaten und zivilen Sektor) zur aktiven Mitwirkung.
 - Auswahl und Priorisierung von Projekten, die zu einer erfolgreichen Umsetzung der bestehenden Entwicklungskonzepte und -strategien beitragen.
 - Konzeptentwicklung für komplexe Projekte der Regionalentwicklung mit überörtlicher Bedeutung sowie Aktivierung von Projektträgern. Beratung von Projektträgern bei der Konzeptentwicklung. Unterstützung bei der Projektumsetzung.
 - Organisation und Förderung eines gebietsübergreifenden (=innerhalb Deutschlands) und/oder transnationalen Erfahrungsaustauschs (z.B. mit LEADER-Regionen anderer EU-Mitgliedsstaaten).

- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Regionalen Akteuren als Regionalforum, die Durchführung von Veranstaltungen und einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit erfüllt.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Mitgliedschaft im Verein ist das persönliche und nicht übertragbare Recht auf Teilhabe an der Erfüllung des Vereinszwecks. Dieses Recht wird durch die Bestimmungen dieser Satzung ausgefüllt.
- (2) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das LAG-Entscheidungsgremium.
- (3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) müssen grundsätzlich in der Gebietskulisse der Region ansässig oder dafür zuständig sein.
- (2) Die Mitgliedschaft soll insbesondere angetragen werden:
 - dem Landkreis Limburg-Weilburg
 - den Städten und Gemeinden im Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg
 - Organisationen aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Natur- und Umweltschutz, Ver- und Entsorgung/Mobilität, Land- und Forstwirtschaft, Soziales, Kultur und Bildung, soweit sie rechtsfähig sind, sowie natürlichen Personen aus diesen Bereichen. Die Belange von Frauen und Männern sollen dabei gleichermaßen berücksichtigt werden. Der Inklusion wird entsprechend Rechnung getragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - mit dem Tod eines natürlichen Mitglieds oder dem Erlöschen der juristischen Person, die Mitglied dieses Vereins ist oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins oder verletzt es gröblich seine Vereinspflichten, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ein Ausschluss erst nach zweimaliger schriftlicher Mahnung möglich. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu hören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung kann eine Differenzierung der zu entrichtenden Beiträge hinsichtlich der kommunalen Gebietskörperschaften einerseits und hinsichtlich sonstiger natürlicher und juristischer Personen andererseits vorsehen. Bei den kommunalen Gebietskörperschaften ist bei den Beiträgen nochmals eine Differenzierung der Höhe nach möglich. Festlegungen hierzu erfolgen im Bedarfsfall in der Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im zweiten Monat eines Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins nach § 4 dieser Satzung bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder, soweit es sich um juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechtes handelt, nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen an der Mitgliederversammlung teil. Die Delegation der Vertretung ist gestattet und bedarf der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht zu Beginn der betreffenden Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit (inhaltliche und praktische Arbeitsschwerpunkte, Entwicklungskonzepte)
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des LAG-Entscheidungsgremiums
 - Wahl des/der Rechnungsprüfers/in für die Dauer von zwei Jahren
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
 - Feststellung der Jahresabschlüsse
 - Beauftragung und Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, wenn der Vorstand dies abgelehnt hat
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vereinsauflösung
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch die/den Vorsitzende/en schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem oder der Vorsitzenden. Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung, Vorschläge oder Anträge zu Satzungsänderungen und der Haushaltsentwurf beizufügen.

- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (7) Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge und Beschlüsse, sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder einem seiner/seinem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (9) Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. (4) nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Alle Teilnehmer müssen hierbei zweifelsfrei identifizierbar sein. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder statt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Sitzungsleitung gelten die Regelungen in § 7 dieser Satzung entsprechend. Gleiches gilt für Beschlussfassungen und das Anfertigen von Niederschriften.
- (3) Die Entscheidung, ob es das Interesse des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich macht, erfolgt durch den Vorstand.

§ 9 Der Vorstand, Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - einem/r Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem/r Kassierer/in und
 - einem/r Schriftführer/in.

Bei der Wahl des Vorstandes sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

- (2) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Vereins werden in seinem Namen durch die/den Vorsitzende/n und eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam abgegeben (= Regelung zur Vertretung i. S. d. § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- (4) Verpflichtungserklärungen des Vereins bedürfen der Schriftform.
- (5) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; schriftliche Abstimmungen können per E-Mail erfolgen. Alle Teilnehmer müssen hierbei zweifelsfrei identifizierbar sein.

§ 10 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
 - die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Mitteilung über einen Vereinsausschluss mittels eingeschriebenem Brief, in dem die Begründung für den Ausschluss anzuführen ist
 - die Erstellung des Wirtschaftsplanes, die Abfassung des Jahresberichtes sowie der Kassenberichte und der Rechnungsabschlüsse in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand
 - Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung einer Projektplanung für Maßnahmen des Vereins sowie Erstellung und Fortschreibung von Entwicklungskonzepten
 - Mitwirkung bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der Regionalentwicklung einsetzen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter/in bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Kalenderjahr zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

- (2) Beschlussfähigkeit bei den Sitzungen des Vorstands ist jeweils gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in oder Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 11 Das LAG-Entscheidungsgremium

- (1) Dem LAG-Entscheidungsgremium obliegen die Aufgaben im Sinne eines LAG-Entscheidungsgremiums. Es entscheidet demzufolge über die Projektauswahlkriterien und nimmt die Projektauswahl und Priorisierung zur Umsetzung von Entwicklungskonzepten und -strategien vor.
- (2) Das LAG-Entscheidungsgremium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Im LAG-Entscheidungsgremium dürfen Vertreter des öffentlichen Sektors (Verwaltung und Politik) nicht mehr als 49 Prozent der Stimmen haben. Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen mindestens 51% der Mitglieder.

Ferner ist bei der Zusammensetzung darauf zu achten, dass die Handlungsfelder der aktuellen gebietsbezogenen Entwicklungskonzepte und -strategien abgebildet sind. Eine Person kann dabei auch mehrere Handlungsfelder vertreten.

Bei der Zusammensetzung des LAG-Entscheidungsgremiums sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. **Mindestens eine junge Person (unter 40 Jahre zu Beginn der Förderperiode) muss im LAG-Entscheidungsgremium vertreten sein.**

- (4) Das LAG-Entscheidungsgremium kann aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen.
- (5) Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums müssen in der Gebietskulisse der LAG ansässig sein, bzw. handlungsfeldbezogen für die Gebietskulisse der LAG zuständig sein.
- (6) Die Amtsperiode des LAG-Entscheidungsgremiums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese unter Wahrung des geforderten Proporztes der Sektoren für die Restamtszeit der übrigen Mitglieder des Entscheidungsgremiums.
- (7) Das LAG-Entscheidungsgremium tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter/in in Abstimmung mit dem Regionalmanagement bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Kalenderjahr zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (8) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn das Mindestquorum von 50% für nicht-öffentliche Mitglieder (Wirtschafts- und Sozialpartner, Zivilgesellschaft) gewährleistet ist. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Projektauswahl werden die Entscheidungen auf der Grundlage der vom Verein aufgestellten und veröffentlichten Projektauswahlkriterien getroffen.
- (9) Das LAG-Entscheidungsgremium kann in fördertechnischen Belangen durch das Amt für den ländlichen Raum der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg beraten werden. Das LAG-Entscheidungsgremium kann je nach Bedarf weitere Institutionen, Organisationen usw. zur Beratung hinzuziehen.
- (10) Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die selbst als Projektträger/in auftreten, sind von der Beratung und Beschlussfassung über das betreffende Projekt ausgeschlossen.
- (11) Die Ergebnisse der Sitzungen werden entsprechend der Vorgaben zur Projektauswahl protokolliert.

- (12) Weitere Festlegungen werden in einer Geschäftsordnung des LAG-Entscheidungsgremiums geregelt.
- (13) Mit Zustimmung aller Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; schriftliche Abstimmungen können per E-Mail erfolgen. Alle Teilnehmer müssen hierbei zweifelsfrei identifizierbar sein.

§ 12 Regionalmanagement

- (1) Als operativen Teil der gesamten Organisationsstruktur richtet der Vorstand ein Regionalmanagement gemäß den Vorgaben der LEADER-Strategie ein. Das Regionalmanagement handelt auf Weisung des Vorstandes des Vereins Regionalentwicklung Limburg-Weilburg e.V., vertreten durch den Vorstand.
- (2) Das Regionalmanagement soll sich speziell mit der Umsetzung und Fortschreibung der Entwicklungskonzepte und -strategien beschäftigen und das LAG-Entscheidungsgremium bei seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Es übernimmt das Fördermittelmanagement, organisiert den Dialogprozess, führt die sektoralen Politikbereiche und Programme zusammen, initiiert innovative Projekte und wirkt koordinierend und beratend bei der Umsetzung der Entwicklungskonzepte und -strategien und der Projekte mit. Es motiviert die regionalen Akteurinnen und Akteure zur Beteiligung an dem Entwicklungsprozess.
- (3) Das Regionalmanagement wird gemäß den Vorgaben für die Anerkennung als LEADER-Region eingesetzt.

§ 13 Die Rechnungsprüfung

- (1) Es findet eine jährliche Rechnungsprüfung durch den/die Rechnungsprüfer/in statt.
- (2) Aufgaben der Rechnungsprüfung sind die Kassenprüfung der getätigten Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu verabschieden.
- (2) Die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem-HVO).

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so geht das Vermögen an den Landkreis Limburg-Weilburg. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwände erhebt, ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Die

Auflösung des Vereins kann mit dem Verlust der LEADER-Anerkennung und daraus resultierenden finanziellen Konsequenzen verbunden sein.

§ 16 Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.03.2015 beschlossen und wird ab dem der Gründungsversammlung nachfolgenden Tag wirksam.

Der in der Gründungsversammlung gewählte geschäftsführende Vorstand betreibt die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Der Verein erlangt durch die Eintragung Rechtsfähigkeit.

Limburg, den 10. September 2015

Letzte Anpassungen beschlossen auf der 10. Mitgliederversammlung am 14. Juni 2023 in Limburg.